



# RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Fakultät für Bauingenieurwesen (XII)  
- Der Dekan -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2122**

Ruhr-Universität Bochum  
Fakultät für Bauingenieurwesen  
Postfach 102148, 4630 Bochum 1

Universitätsstraße 150

4630 Bochum 1

Postfach 102148

Gebäude IA 5/140

Telefon (0234) 700-6124

Telefax 0825860

13. Juli 1988

An die Abgeordneten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Schwanenspiegel

REZIDENT

4000 Düsseldorf

Betr.: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesbauordnung (Bauvorlageberechtigung)

Bezug: Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Die Fakultät für Bauingenieurwesen ist davon unterrichtet worden, daß in den Arbeitskreisen und im Ausschuß des Landtages die "Bauvorlageberechtigung" im Rahmen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen neu beraten wird.

Die Bauingenieure sollen die Bauvorlageberechtigung nur nach einer zusätzlichen Prüfung "im gestalterischen Bereich" erwerben.

Wir weisen nochmals auf die vier Hauptforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an eine Bauvorlage hin:

- Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit  
(Standesicherheit der Bauwerke)
- Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung
- Schutz des einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehlplanung und unrationellen Bauverfahren
- Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen

Zweifellos sind die ersten drei Forderungen ingenieurspezifisch, und sie werden den Bauingenieuren intensiver vermittelt. Der vierte Punkt gilt entsprechend für die Architekten.

Ich bitte daher, die vorgesehenen Regelungen noch einmal im Sinne einer seit Jahrhunderten bestehenden Gleichberechtigung zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. (Ph. D.) G. Schmid